

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter an Arbeitsgerichten in Deutschland, Frankreich und Großbritannien – Rollen, Ressourcen und Kompetenzen –

Armin Höland

Workshop am 20. Juni 2017 in Halle (Saale)

Übersicht

- I. Arbeitsgerichte im deutschen Justizsystem
- II. Grunddaten der Rechtspflege – Auswahl
- III. Streitgegenstände, Art der Erledigung, Dauer
- IV. Klageeingänge an den Arbeitsgerichten
- V. Besonderheiten der Verfahren am ArbGer
- VI. Beobachtungen aus dem Arbeitsgericht
- VII. Forschungsergebnisse – eine Auswahl
- VIII. Ein Zwischenfazit

I. Arbeitsgerichte im deutschen Justizsystem

- Die rechtsprechende Gewalt wird in Deutschland in allen fünf Gerichtsbarkeiten durch Berufsrichterinnen und –richter und ehrenamtliche Richterinnen und Richter gemeinsam ausgeübt.
- Die ehrenamtlichen Richter sind in gleichem Maße wie die Berufsrichter unabhängig und haben volles Stimmrecht.
- Seit dem Arbeitsgerichtsgesetz der Weimarer Republik erwartet der Gesetzgeber von der Beteiligung ehrenamtlicher Richter das Einbringen von Berufs- und Arbeitswissen, Betriebserfahrung und die Mitwirkung an einer „lebensnahen Rechtsfindung“ (Trinkhaus 1967)

- **Vorgeschlagen** werden Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters durch Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern und bestimmte Körperschaften auf der einen, Arbeitgebervereinigungen auf der anderen Seite. **Berufen** werden sie von der zuständigen obersten Landesbehörde oder nach Delegationsakt von Landesarbeitsgerichten. Es gibt in Deutschland im Unterschied zu GB **kein Recht des Selbstvorschlags**. (Reform?)
- **Rechtlich geschützter Status:** Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot; Freistellungsanspruch von AN für die Zeit der Amtstätigkeit, Kündigungsschutz (§ 45 Abs. 1a DRiG; rechtlich geregelt, aber betriebliches Klima als Einflussfaktor?).

- Keine obligatorischen Einführungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche RichterInnen, lokale Initiativen. (**Reform?**)
- Gelegentlich ehrenamtliche Mehrfachfunktionen, z. B. RichterIn am Arbeits- und am Sozialgericht und/oder Mitglied in einem Widerspruchsausschuss eines Sozialversicherungsträgers.

II. Grunddaten der Rechtspflege – Auswahl

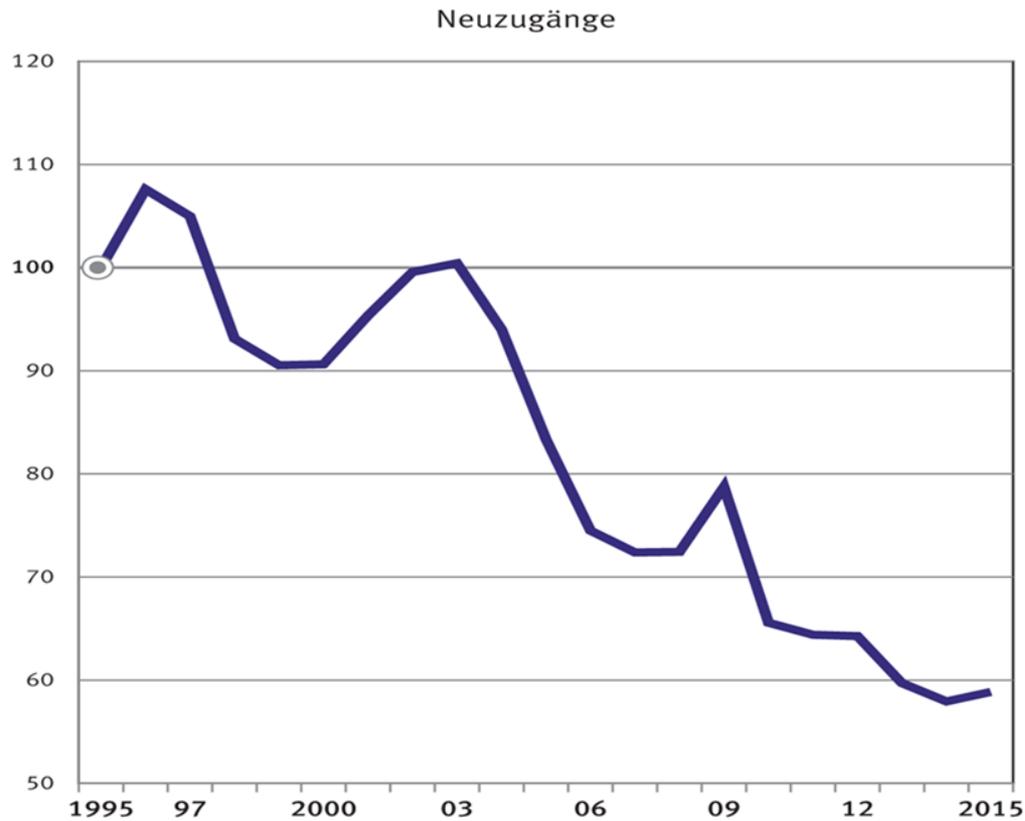
- Rund 20.000 BerufsrichterInnen im Landesdienst in Deutschland in allen Gerichtsbarkeiten, davon 42% Frauen
- Rund 1.000 BerufsrichterInnen in den Gerichten für Arbeits-sachen, davon 39% Frauen
- Rund 100.000 LaienrichterInnen; 37.000 von ihnen als Schöf-fen in der Strafrechtspflege, 24.369 als „Ehris“ in der Arbeits-gerichtsbarkeit
- 110 erstinstanzliche Arbeitsgerichte, 18 Landesarbeitsge-richte, Berufungsrate gegenwärtig 54% (aber bezogen auf nur 7% streitige Urteile); Bundesarbeitsgericht als Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht
- 2015: 390.000 erledigte Verfahren (97% Urteil, 3% Beschluss)

III. Streitgegenstände, Art der Erledigung, Dauer

- Hauptsächliche **Streitgegenstände** bei den erstinstanzlich erledigten Verfahren:
 - Bestandsstreitigkeiten einschließlich Kündigungen (95%) 44%
 - Zahlungsklagen 31%
 - Sonstiges 25%
 - Klagen mit mehreren Streitgegenständen 18%
- **Art der Erledigung im Urteilsverfahren 2015 durch:**
 - Vergleich 62%, streitiges Urteile 7%, sonstiges Urteil 8%, auf andere Weise 23%

- **Art der Erledigung im Beschlussverfahren 2015 durch:**
 - Vergleich oder Erledigungserklärung 38%, Beschluss 25%, auf andere Weise 37%
- **Dauer des Verfahrens:**
 - Erledigung von Bestandsstreitigkeiten (§ 61a ArbGG) innerhalb von drei Monaten: 72%
 - Erledigung der übrigen Verfahren innerhalb von drei Monaten: 62%
 - Mehr als 12 Monate: 1% bei den Bestandsstreitigkeiten und 3% bei den übrigen Verfahren

IV. Klageeingänge an den Arbeitsgerichten



1 Daten ab 2007 nicht vollständig mit dem Vorjahr vergleichbar; bitte Vorbemerkung beachten.

V. Besonderheiten der Verfahren am ArbGer

- Gesetzliche Verpflichtung zur Beschleunigung aller Verfahren und zur vorrangigen Erledigung von Bestandsstreitigkeiten, auch praktisch wirksam, siehe Statistik
- Ausgeprägte Orientierung auf gütliche Streitbeilegung
- Beginn des Verfahrens mit Güteverhandlung vor dem/der Vorsitzenden; informelles Rechtsgespräch und Sondierung
- Kein Zwang zur Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten (praktisch jedoch ganz überwiegend)
- Kostenbeschränkung. Kein Prozesskostenvorschuss, keine Kosten in Beschlussverfahren; unterlegene Partei trägt nur die eigenen Kosten; Prozesskostenhilfe ist möglich

VI. Beobachtungen aus dem Arbeitsgericht

- Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich – Kunst, Technik, Ritual?
- Vorherrschend professionelle Juristen-Kommunikation in der Güteverhandlung, wenn für die Parteien Rechtsanwälte oder Gewerkschafts- bzw. Verbandsvertreter auftreten.
- Spannungsverhältnis zwischen Äußerungsbedürfnis von Parteien und juristischer Reduktion des Streitstoffs.
- Im Kammertermin melden sich die ehrenamtlichen RichterInnen in der Verhandlung selten zu Wort. Entfaltung ihrer richterlichen Mitwirkung vielmehr in der Beratung.

VII. Forschungsergebnisse – eine Auswahl

1. Wer sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter? Persönlicher und sozialer Hintergrund und Beweggründe für das richterliche Ehrenamt

Und dann habe ich festgestellt, es gibt zwei verschiedene Gruppen von ehrenamtlichen Richtern. Die einen machen das, weil sie Erfahrung mitbringen und die anderen machen das, weil sie etwas lernen wollen im Arbeitsrecht. (Dortmund \ 41_AG)

a) Der Wunsch, etwas in das Arbeitsgericht *einzubringen* und für andere zu handeln

Es hat mich bewogen im Prinzip auch die Erfahrung aus meiner aktiven Berufslaufbahn im Prinzip mit einzubringen, weil wir da

auch immer wieder die Themen haben mit dem Arbeitnehmer-Arbeitgeber. Wie verhält sich der Mitarbeiter? Wie soll sich der Arbeitgeber verhalten? (Mannheim\69_AN)

Mein Motiv ist eigentlich gewachsen aus der Tätigkeit auch als Gewerkschafter heraus. Da habe ich ja im Prinzip in der Tarifkommission schon meine Kollegen vertreten und für sie versucht, so viel wie möglich herauszuholen (...). Dann auch das Motiv, Betriebsratsmitglied und jetzt freigestelltes Mitglied zu sein, wo ich ja auch immer wieder für meine Kollegen versuche, nicht nur Recht durchzusetzen, sondern auch etwas herauszuholen (...). Ja, und dann hat sich das entwickelt, dass ich das auch für andere Arbeitnehmer außerhalb meines Unternehmens machen kann, aufgrund dieser Tätigkeit am Arbeitsgericht und das war mein Grundgedanke. Ich will es für andere Arbeitnehmer auch machen können. (Berlin \ 43_AN)

*Aber ich hatte vielleicht noch das Motiv - das klingt dann immer so ein bisschen pathetisch - für Gerechtigkeit zu sorgen.
(Berlin\39_AN)*

Das war eigentlich immer sozialer Frieden. Ich möchte ganz gerne, dass die Leute sich nicht so gegeneinander riesig aufbauen. Ich meine, es ist natürlich ein Spannungsfeld zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf einer nicht wirklich trivialen Gesetzesgrundlage. Ich denke mir, in diesem Spannungsfeld Streitfragen vernünftig oder sagen wir mal menschlich ablaufen zu lassen, das ist für mich ein Motiv. (Berlin\49_AN)

b) Das Arbeiten mit Recht als Beweggrund

Eine gewerkschaftliche Funktion habe ich nicht, aber ich bin durch die Gewerkschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit gekommen.

Eigentlich wollte ich früher gerne Schöffe am Landgericht werden, wo es die schwierigen Fälle gab, aber da waren zu viele Bewerber und zu wenige Stellen. Also habe ich mich mal an die Gewerkschaft gewendet, gefragt, ob die so etwas in der Richtung haben und dann meinten sie Arbeitsgericht. Da bin ich jetzt in der zweiten Fünfjahres-Runde mit dabei. (Halle\21_AN)

Erstens mal also Jura macht mir unheimlich Spaß. Ich hatte damals in der DDR keine Chance, Jura zu studieren. Meine Eltern waren nicht so politisch im Takt, wie sie sein sollten. Und ich habe meine Klappe auch nie halten können. Also habe ich einige Leitz-

ordner bei der Stasi und dann durften Sie natürlich nicht Jura studieren. (...) Mir hat das schon immer unheimlich Spaß gemacht ... (Mannheim\57_AN)

c) Etwas davon haben – instrumentale Interessen

Woran ich interessiert bin, ist lernen. Also ich habe gedacht, eine bessere Schule gibt es nicht. Dass man wirklich mit einem hauptamtlichen Profi-Richter Fälle arbeitsrechtlich durchleuchtet, sich das alles anhört, von beiden Seiten, vor Anwälten und mit Anwälten. Also für mich war das Lernen plus gleichzeitig auch eine gewisse Selbstsicherheit, dass ich im Rahmen dessen, wer sonst als ehrenamtlicher Richter vorgeschlagen wurde, sicherlich über zumindest durchschnittliche Erfahrungen verfügte zu dem Zeitpunkt. (Mannheim\66_AN)

Meine Beweggründe? Das Interesse am Arbeitsrecht. Das Interesse an Rechtsprechung. Weil Arbeitsrecht und Rechtsprechung aus der eigenen beruflichen Erfahrung durchaus sehr spannend und auch sehr unterschiedlich sein kann. Und da ist natürlich die Möglichkeit, als ehrenamtlicher Richter hier an arbeitsrechtlichen Verfahren teilzunehmen, für die eigene Weiterentwicklung, Weiterbildung aber auch fürs Netzwerken im Umfeld von Arbeitsgerichten durchaus wertvoll. (Dortmund\28_AG)

Worauf es mir ankommt, ist eigene Erfahrungen zu sammeln und selbst auch seine Erfahrungen mit einzubringen. So einen gewissen Wissensdurst hat man ja immer, gerade in rechtlichen Fragen, und natürlich auch Eigennutz, muss sich sagen: Es nützt einem ja auch etwas. Am Arbeitsplatz selbst und selbst auch in der Persönlichkeit, ist das auch wichtig. (Halle\20_AN)

2. Inhaltliche Möglichkeiten der Mitwirkung von Laien an arbeitsgerichtlichen Verfahren

Ein *Leitmotiv* in den Aussagen ehrenamtlicher RichterInnen zur Kennzeichnung ihrer spezifischen Leistung ist der „gesunde Menschenverstand“.

Und dann ist auf jeden Fall eine gute Portion Menschenverstand und auch Selbstbewusstsein gefragt, weil es gibt auch unterschiedliche Richter, die durchaus, und das ist ja auch richtig, selbstbewusst auftreten.“ (Dortmund\26_AN)

Gesunder Menschenverstand heißt, dass man im Leben steht und unter verschiedenen Gesichtspunkten die Sache beleuchtet und versucht, sich da in beide Seiten hineinzusetzen. (Halle\18_AN)

Ich denke, das ist zum einen die persönliche Lebens- und Berufserfahrung, die man einbringen kann und weniger, glaube ich, das juristische Können, sondern mehr der gesunde Menschenverstand.“ (Mannheim\69_AN).

3. Das richterliche Ehrenamt zwischen Interesse und Unparteilichkeit

Nein, völlig unparteilich würde ich nicht so unterschreiben wollen. Klar, man muss versuchen, eine neutrale Rolle letztlich zu finden. Und man muss herausfinden: Hat der Arbeitnehmer dazu beigetragen, dass es zu diesem Gerichtsverfahren kommt, oder liegt der Grund auf der Arbeitgeberseite? Und da einen Mittelweg zu finden, das, denke ich, ist in erster Linie die Aufgabe. Natürlich mit dem Blickpunkt, den Arbeitnehmer zu schützen, wenn er schützenswert ist. Aber nur dann. (Mannheim\69_AN)

Man schaut schon aus unterschiedlichen Blickwinkeln auf die gleiche Sache, nur vor Gericht fallen die Interessen weg. Man ist nicht Partei, es ist ganz erstaunlich. (...) (Mannheim\68_AN)

Unparteilich. Also man verändert sich in dem Zeitraum. Wie gesagt, am Anfang sieht man das vielleicht noch ein bisschen emotionsvoller. Nachher wird man immer sachlicher und strukturierter in seinen Gedankengängen, wie man mit dem Fall umgeht, das schon ja. (Mannheim\59_AN)

Wichtig ist für mich: Sachlichkeit, Unvoreingenommenheit, also dass man unparteiisch bleibt, aber auch nicht vergisst, dass man Arbeitnehmer ist bzw. Arbeitnehmervertreter; das sollte man nicht vergessen, das auch in die Entscheidungsfindung mit einbringen. (Dortmund\51_AN)

VIII. Ein Zwischenfazit

- Die von uns im Rahmen des Forschungsprojektes geführten Interviews mit allen Gruppen von Richterinnen und Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit belegen, dass und wie die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern dazu beiträgt, die Erfahrungen und das Wissen der Lebens- und Arbeitswelt in die gerichtlichen Entscheidungsprozesse einzuspeisen.
- Der hauptsächliche Beitrag der ehrenamtlichen RichterInnen zur Rechtsfindung besteht im Einbringen von „gesundem Menschenverstand“ im Sinne von Wissen um und Erfahrungen mit sozialen Normen, Regeln und Praxen am Arbeitsplatz.

- Die Präsenz von Ehrenamtlichen in den Kammern der Arbeitsgerichte wirkt in zwei Richtungen: Die Diskussionen zwischen Vorsitzenden und den praktisch erfahrenen Ehrenamtlichen und das gemeinsame Erarbeiten von Verständnis und Bewertung der Streitfälle kann die Entscheidungssicherheit der BerufsrichterInnen verstärken.
- Der Vergleich von Verbandsvorschlägen (D, F) und Selbstvorschlägen (GB) für die Auswahl und Berufung von ehrenamtlichen RichterInnen zeigt jeweils Vor- und Nachteile. Macht eine Kombination Sinn?
- Vor allem die deutsche Empirie zeigt, dass parteiliche Sichtweisen bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Laufe der Zeit an Bedeutung verlieren, aber für die Sachverhaltsbewertung nützlich bleiben.

- Ein verbreiteter Wunsch unter ehrenamtlichen RichterInnen in Deutschland ist der nach einer verbindlichen und informativen Einführung in das Amt (Status, Verfahren, Kompetenzen) und nach einer systematischen Weiterbildung während der Amtszeit.

+ + +